Landratsamt Regen
Umweltamt

EINGANG 29. JUNI 2016

LANDKREIS REGEN ARBERLAND

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Bayerischer Kanuverband e. V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Sachbearbeiter: *Michaela Hofherr-Probst*
Zimmer Nr.: *214*
Telefon: *09921 601-206*
Fax: *09921 97002-307*
E-Mail: *mhofherr-probst@lra.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom	Datum
	33-641-04	24.06.2016

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011, geändert durch Verordnung vom 05.04.2016

Anlage: 1 Verordnung (Lesefassung - Stand 15.04.2016)
1 Entwurf der Änderung der Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung vom 05.04.2016 wurde o. g. Verordnung dahingehend geändert, dass die Befahrbarkeit des Schwarzen Regen vom Mittelwert des Pegelstandes beim Pegel Sägmühle des Vortages berechnet wird.

In der Praxis führte diese Umstellung jedoch dazu, dass an Tagen an denen ein Durchschnittspegelstand von 62 cm (15.04.-15.06) bzw. 58 cm (übrige Zeit) bei weitem nicht erreicht wurde, eine Befahrbarkeit trotzdem möglich war, weil am Vortag der maßgebliche Durchschnittspegelstand erreicht wurde. Umgekehrt durfte an Tagen an denen die Pegelstände von 58 bzw. 62 cm während der Fahrzeit weitgehend erreicht wurden, keine Befahrung stattfinden, da der Durchschnittspegel am Vortag nicht erreicht wurde.
Da aber gerade das Befahren des Schwarzen Regen an Tagen an denen der Pegelstand unter 58 bzw. 62 cm liegt eine erhebliche Störung oder sogar Schädigung der Fauna und Flora des Schwarzen Regens verursachen kann, soll diese zeitverzögerte Berechnung künftig nicht mehr erfolgen, sondern auf den Fahrtag abgestellt werden.

Die Verordnung soll nun dahingehend geändert werden, dass der Text „Befahren erlaubt“ auf der Internetseite www.landkreis-regen.de erscheint, wenn am Fahrtag in der Zeit von 0.15 Uhr bis 15.00 Uhr der 15-Minutenwert des Pegelstands des Pegel Sägmühle nach Hochwassernachrichtendienst Bayern 58 bzw. 62 cm achtmal erreicht bzw. überschritten hat.

Die Änderung soll noch vor den Sommerferien in Kraft treten.

Einen Entwurf der Änderungsverordnung sowie eine Lesefassung der Verordnung legen wir Ihnen zur Information in Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

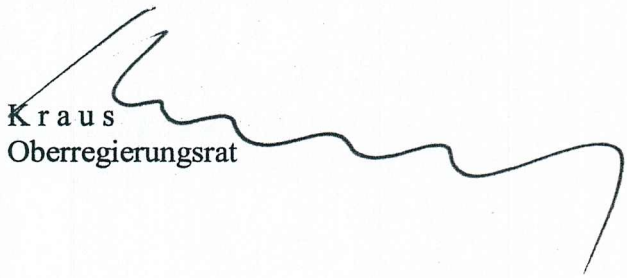

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
Az: 33-641-04

E n t w u r f

V e r o r d n u n g

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011 des Landratsamtes Regen (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen vom 05.05.2011, Nr. 08), geändert durch Verordnung vom 05.04.2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen vom 14.04.2016, Nr. 06) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Der *Text „Befahren erlaubt" erscheint, wenn am Fahrtag in der Zeit von 0.15 Uhr bis 15.00 Uhr der 15-Minutenwert des Pegelstands beim Pegel Sägmühle lt. Hochwassernachrichtendienst Bayern*

- ***in der Zeit vom 15.04.-15.06. eines Jahres mindestens 62 cm,***
- ***in der übrigen Zeit mindestens 58 cm,***

achtmal erreicht bzw. überschritten hat."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Landratsamt Regen
-Umweltfragen u. Wasserrecht-
Az: 33-641-04

Verordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011 geändert durch Verordnung vom 05.04.2016

L e s e f a s s u n g:

§ 1
Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum des Schwarzen Regen nachhaltig zu sichern. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen des Schwarzen Regen und seiner Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Schwarzen Regen ab Raithsäge (Parkplatz, Fluss-km 153,1) bis zur Schnitzmühle (Einmündung der Aitnach) bei Fluss-km 122,5. In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässerstrecke in einer Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.
(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Auf die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Schwarzen Regen im Bereich des „Bärnloch“ vom 24.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 12 vom 13.08.2007) wird hingewiesen.

§ 3
Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren und Betreten des Schwarzen Regen wird im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper. Die Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 6 m lang sein.

2. Das Befahren des Schwarzen Regen ist nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei Erscheinen des Textes „Befahren erlaubt" (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) erlaubt.
   Außerhalb dieser Zeiten oder bei Erscheinen des Textes „Befahren nicht erlaubt" (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) ist das Befahren des Schwarzen Regen verboten.

3. Der Text „Befahren erlaubt" erscheint, wenn der Mittelwert des vorhergehenden Tages des Pegelstandes beim Pegel Sägemühle
   - in der Zeit vom 15.04.-15.06. eines Jahres mindestens 62 cm
   - in der übrigen Zeit mindestens 58 cm

   beträgt.

4. Das Ein- und Aussetzen und das Umtragen von Booten bei Wehranlagen ist nur an folgenden, im Gelände mit einem Schild gekennzeichneten Stellen zulässig:

   - Raithsäge (Parkplatz)
   - Oberauerkiel
   - Schmalzgrub (Notausstieg)
   - Wasserkraftanlage vor Firma Pfleiderer
   - Kreisverkehr in Teisnach
   - Marienthal
   - Gumpenried
   - Gumpenrieder Schwall (Notausstieg)
   - Campingplatz (Gstadt)
   - Campingplatz (Schnitzmühle)

5. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke und Inseln ist ganzjährig verboten.

6. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.

§ 4
Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die Beschränkungen und Verbote in § 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, Fahrten der Polizei- und Sicherheitsbehörden und der Wasserwirtschaftsbehörden, sowie für Einsätze und Übungs- und Ausbildungsfahrten der Bundeswehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.
(2) Im Übrigen kann das Landratsamt Regen von den in § 3 genannten Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 5
Zuständigkeit

Für Befreiungen nach § 4, sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Beschränkungen aus § 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung vom 02.05.2011 durch Verordnung vom 05.04.2016 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.*

*(Bekanntmachung der Verordnung vom 05.04.2016: Amtsblatt des Landkreises Regen vom 14.04.2016, Nr. 06).